

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.613.666

Wien, am 1. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 9. Juli 2026 unter der Nr. **6581/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Umgang mit laufenden Strafverfahren bei befristet beschäftigten Exekutivbediensteten und die Wiedereinstellung nach rechtskräftigem Freispruch" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

- *Welche generellen Richtlinien, Erlässe oder standardisierten Prozesse existieren im Bereich des Bundesministeriums für Inneres für den Umgang mit laufenden strafrechtlichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren gegen Exekutivbedienstete, differenziert nach:
 - a. *Beamte:innen im dauerhaften Dienstverhältnis (Definitivstellung)?*
 - b. *Beamte:innen im Probendienst bzw. Vertragsbediensteten in befristeten Dienstverhältnissen?**
- *Gibt es im Bundesministerium für Inneres standardisierte Evaluierungen oder Begleitprozesse, wenn sich Anzeigen innerhalb einer Dienststelle (Kolleg:in gegen Kolleg:in) häufen oder - wie im konkreten Fall - gerichtlich als mutmaßliche Lügen entlarvt werden?*

Derartige Sachverhalte sind im Rahmen der Dienstaufsicht durch die jeweiligen Vorgesetzten sowie im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstgebers, erforderlichenfalls unter Anwendung des Disziplinarrechts, wahrzunehmen. Der Verdacht falscher Anschuldigungen ist von den Strafverfolgungsbehörden zu beurteilen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Welche Alternativen zum einfachen Auslaufenlassen eines Dienstvertrages stehen den Landespolizeidirektionen rechtlich und organisatorisch zur Verfügung?*
- *Wie wird im Rahmen der Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstgebers sichergestellt, dass befristet beschäftigte Bedienstete im Fall von laufenden gerichtlichen Verfahren vor dem vorzeitigen endgültigen Verlust ihres Arbeitsplatzes geschützt werden und dennoch gleichzeitig die potenziellen Opfer ausreichenden Schutz erhalten?*

Die Entscheidung über die Begründung, Verlängerung oder Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses erfolgt durch die jeweils zuständige Dienstbehörde auf Grundlage der maßgeblichen dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles. Dabei hat der Dienstgeber sowohl seiner Fürsorgepflicht gegenüber den Bediensteten als auch seiner Verantwortung für einen geordneten und sicheren Dienstbetrieb Rechnung zu tragen. Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ermessensausübung können auch anhängige straf- oder disziplinarrechtliche Verfahren sowie deren Auswirkungen auf die Dienstausübung berücksichtigt werden.

Neben dem Auslaufen eines befristeten Dienstverhältnisses kommen – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – insbesondere dessen Verlängerung oder die Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses in Betracht. Ein genereller Rechtsanspruch auf die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses besteht jedoch nicht.

Zur Frage 5:

- *Welche konkreten rechtlichen und administrativen Möglichkeiten bestehen für die vom konkreten Anlassfall betroffene, rechtskräftig freigesprochene junge Frau, wieder in den Exekutivdienst einzusteigen?*

Ein (Wieder-)Eintritt erfolgt über eine Bewerbung beziehungsweise Antrag bei der zuständigen Landespolizeidirektion nach Maßgabe der allgemeinen Aufnahmeerfordernisse beziehungsweise erlassmäßigen Regelungen. Eine bereits absolvierte Grundausbildung kann dabei berücksichtigt werden.

Zur Frage 6:

- *Ist für Personen, deren befristeter Vertrag ausschließlich aufgrund eines sich im Nachhinein als haltlos erwiesenen Verfahrens nicht verlängert wurde, ein verkürztes oder priorisiertes Wiederaufnahmeverfahren vorgesehen, um diese bereits ausgebildeten Fachkräfte für die Polizei zu sich heranzuziehen und zu halten?*

Ein gesondert normiertes verkürztes oder priorisiertes (Wieder-)Aufnahmeverfahren besteht in diesen Fällen nicht. Ein Wiedereintritt erfolgt über eine reguläre Bewerbung beziehungsweise Antrag, wobei eine bereits absolvierte Grundausbildung angerechnet werden kann.

Gerhard Karner

